

Schulelternbeirat (SEB)

Zusammenstellung des Kreis Elternbeirats Bergstraße unter Verwendung von diversen Materialien aus entsprechenden elan-Schulungen des Jahres 2022 / Stand September 2022

Wer gehört dazu?

- Alle gewählten Klassen- und Jahrgangselternbeiräte einer Schule bilden gemeinsam den SEB.
- Die Stellvertreter der Klassen-/Jahrgangselternbeiräte können/sollten an den SEB-Sitzungen teilnehmen, damit sie im Falle der Verhinderung des Elternbeirats diesen im Gremium entsprechend vertreten können.

Rolle des SEB:

- Der SEB übt das Mitbestimmungs- und Anhörungsrecht der Elternschaft an der Schule aus
- Der SEB kümmert sich um Angelegenheiten, die mehrere Klassen oder die Schulgemeinde betreffen
- Ansprechpartner für Schulleitung und Schülervertretung
- Teilnahme an Gesamtkonferenz, Klassen- und Fachkonferenzen
- Kontakt und Erfahrungsaustausch zu anderen Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene

Aufgaben des Gremiums SEB:

- Entscheidungen und Beschlüsse des SEB können nur bei SEB-Sitzungen getroffen werden
- Bestimmte Entscheidungen der Schul- oder Gesamtkonferenz bedürfen der Zustimmung des SEB; z.B.: Schulprogramm, Grundsätze des freiwilligen Unterrichts, Betreuung und verpflichtende Ganztagsangebote, Einrichtung und Aufhebung Förderstufe/Schulversuch, Grundsätze der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
(Prozess: Schulleitung legt Vorschläge der Gesamt- oder Schulkonferenz vor, SEB berät, stimmt zu oder lehnt ab und informiert Schulleitung. Bei Ablehnung von Entscheidungen der Schulkonferenz entscheidet das Schulamt endgültig)
- Der SEB ist anzuhören vor bestimmten Entscheidungen; z.B.: Projekte, Schüleraustausch, Schulfahrten, Wandertage; Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Einrichtungen und Schulpartnerschaften; Schulhaushalt, Auswahl Schulbücher und digitale Lehrwerke
(Prozess: wie oben)
- Der SEB hat das Recht, an einigen (nicht allen) Konferenzen der Schule mit bis zu 3 SEB-Mitgliedern teilzunehmen (z.B.: Fachkonferenzen). An der Gesamtkonferenz nehmen von Elternseite der SEB-Vorsitzende und dessen Stellvertreter plus 3 weitere Angehörige des SEB teil (§110 (6)).
- Der SEB hat in den o.g. Fällen auch ein Vorschlagsrecht
- Der SEB ist von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens zu informieren
- Der SEB kann für bestimmte Themen und Aufgaben Ausschüsse bilden, die dann ihrerseits aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und -Stellvertreter wählen
- Bei Problemen zwischen Eltern und Lehrern, die auf Klassenebene auch nach Einschaltung des Klassenelternbeirats nicht gelöst werden konnten, bzw. Problemen, die mehrere Klassen betreffen, vermittelt der SEB

SEB-Sitzungen:

- Mindestens einmal pro Schulhalbjahr
- Es lädt immer der amtierende Schulelternbeirats-Vorsitzende ein, der auch die Sitzung leitet (Muster Einladung).
- Teilnehmer: alle Klassen- und Jahrgangselternbeiräte und ggf. deren Vertreter plus Schulleitung (incl. Stellvertreter), Mitglieder (Elternvertreter) der Schulkonferenz, Schülervertretung. (Muster Anwesenheitsliste)
- Stimmberechtigt: die Klassen- und Jahrgangselternbeiräte (deren Vertreter nur, wenn der Beirat selbst nicht anwesend ist oder die Stimme übertragen hat; pro Klasse nur 1 Stimme). Bei Stimmgleichheit

entscheidet der SEB-Vorsitz (Sitzungsleiter).

Beratende Stimme haben die Mitglieder der Schulkonferenz und der Schülervertretung

- Beschlussfähig sind die SEB-Sitzungen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Falls weniger als die Hälfte anwesend sind, ist die Versammlung nicht beschlussfähig und es können keine Wahlen abgehalten werden. Der Sitzungsleiter kann zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einladen. In diesem Fall ist die wiederholt angesetzte Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Darauf muss aber in der Einladung hingewiesen werden. Um eine wiederholte Ansetzung zu vermeiden, kann in der Einladung zur (ersten) Sitzung darauf hingewiesen werden, dass im Anschluss an die erste Sitzung (ein paar Minuten nach Beginn der ersten Sitzung) eine weitere mit der gleichen Tagesordnung folgt, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- SEB-Sitzungen können auch online stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder eine Präsenzveranstaltung fordert
- Geheime Abstimmungen sind während einer digitalen Sitzung nicht möglich; daher muss z.B. die Wahl in Präsenz erfolgen
- Die SEB-Sitzungen sind nach Möglichkeit zu protokollieren; bei Wahlen muss protokolliert werden. Die Protokolle dienen den Elternbeiräten dann auch zur Informationsweitergabe an die Eltern ihrer Klasse oder Jahrgangsstufen. Manche Schulen legen dazu die SEB-Protokolle auch auf der Homepage der Schule ab, was so lange in Ordnung ist, wie keine vertraulichen Punkte im Protokoll angesprochen werden.

Zugehörige Anlagen unter [>keb-bergstrasse.de/index.php/gremien:](https://www.keb-bergstrasse.de/index.php/gremien)

- [Muster Einladung zur SEB-Sitzung](#)
- [Muster Anwesenheit SEB-Sitzung](#)
- [Muster Wahlprotokoll Schulelternbeirat](#)
- [Kontaktformular Vorsitzender Schulelternbeirat/Stellvertreter zur Weiterleitung an den KEB](#)
- [Kurzfassung „Schulelternbeirat“](#)
- [Kurzfassung „SEB-Vorstand“](#)
- [Langfassung „Schulelternbeirat“ in der jeweils aktuellen Form](#)
- [Langfassung „SEB-Vorstand“ in der jeweils aktuellen Form](#)

Rechtliche Grundlagen

- Hessisches Schulgesetz §§ 108, 110-113
- Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen §§ 1-10

Links

- > [Kreis Bergstraße – Homepage – Menü: Gremien](#)
- > [HKM / LEB Hessen: Ratgeber für Eltern von Eltern](#) (2017, 34 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten](#) (2013, 195 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Weitere Publikationen](#)
- > [Landeselternbeirat: FAQ - Wahlen](#)
- > [Kultusministerium Hessen: Elternarbeit](#)
- > [Elternbund Hessen: Diverse Elternratgeber](#) (kostenpflichtig)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Hessisches Schulgesetz \(2017\)](#)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen](#)

- *) Langfassung mit Detail-Infos in jeweils aktualisierter Form auf der Homepage des Kreiselternbeirats Bergstraße unter Menüpunkt Gremien: <https://www.keb-bergstrasse.de/index.php/gremien>
Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir weitgehend auf genderneutrale Formulierungen verzichtet.

SEB-Vorstand:

- Der SEB-Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter*in
- Der Schulelternbeirat kann darüber hinaus aber auch weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Schriftführer, Beisitzer) wählen
- Es empfiehlt sich, die anstehenden Aufgaben thematisch im SEB-Vorstand zu verteilen, sich regelmäßig auszutauschen, so dass alle etwas auf dem gleichen Stand sind und sich gegenseitig vertreten können

Aufgaben des SEB-Vorstands:

- Der SEB-Vorstand ist das Sprachrohr und der Vertreter der Schulelternbeiräte
- Der SEB-Vorsitzende (bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreter) lädt zu den SEB-Sitzungen ein und moderiert sie (ein Muster zur Einladung einer SEB-Sitzung findet sich in der Broschüre „Ratgeber für Eltern von Eltern, Seite 16, siehe Linksammlung)
- Im Rahmen der SEB-Sitzungen oder z.B. via E-Mail informiert der SEB-Vorstand regelmäßig die SEB
- Der SEB-Vorstand bereitet notwendige Wahlen zu den entsprechenden Gremien und Konferenzen vor (Schulkonferenz, Kreis- und Landeselternbeirat), lädt rechtzeitig dazu ein und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung
- Der SEB-Vorstand verteilt Informationen/E-Mails/etc. der Schulleitung, des Kreis- oder Landeselternbeirats an die Elternbeiräte zur Weiterleitung an die Elternschaft
- Der SEB-Vorstand kümmert sich um einen regelmäßigen Austausch mit der Schulleitung und der Schülerverwaltung
- Der SEB-Vorstand kümmert sich um die Umsetzung der Beschlüsse aus den SEB-Sitzungen
- Der SEB-Vorstand (Vorsitzender und Stellvertreter) nimmt an der Gesamtkonferenz teil

Die Wahl des SEB-Vorstands

- Die Elternbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in (siehe unten).
- Gewählt wird in einer SEB-Sitzung in Präsenz. Dies kann eine eigene Wahl-Sitzung sein, muss aber nicht.
- Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des SEB, bzw. dessen Stellvertreter bei Verhinderung.
- Die **Einladung** zu einer SEB-Sitzung, bei der Wahlen stattfinden, muss 10 Tage vor dem Termin vorliegen. Einladungen zu Wahlen müssen schriftlich (also nicht nur per E-Mail, sondern per Post oder Ranzepost) erfolgen. Bei Postversand gilt die Einladung nach 3 Tagen als zugestellt. Die Einladung muss eine Tagesordnung mit dem Hinweis auf die zu wählenden Ämter enthalten.
- Die Wahl sollte bis spätestens kurz nach den Herbstferien vollzogen sein.
- Eine **Tagesordnung**, die mit der Einladung verschickt wird, ist immer ein Vorschlag. „Am Anfang zur Sitzung wird sie zur Abstimmung gestellt. Alle [Teilnehmenden...] haben dann die Möglichkeit Änderungsvorschläge zu machen, über die wiederum abgestimmt wird. Erst wenn Einvernehmen über die Tagesordnung besteht, kann die Sitzung beginnen.“¹
- Nachdem die Tagesordnung verabschiedet ist, muss die **Beschlussfähigkeit** der Versammlung festgestellt werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Schulelternbeiräte [oder bei deren Abwesenheit deren Vertreter] anwesend sind. Sind weniger anwesend, können keine Beschlüsse und erst recht keine Wahlen durchgeführt werden.²
Elternvertreter, die als Klassenelternbeiräte (nicht Stellvertreter) in mehreren Klassen oder Jahrgangsstufen derselben Schule gewählt wurden, haben bei Wahlen oder Abstimmungen eine entsprechende Anzahl von Stimmen.³
- Vor den eigentlichen Wahlen ist ein **Wahlausschuss** zu bilden:
 1. Die Versammlung bildet (ggf. durch Zuruf) einen Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter und Schriftführer. Wahlausschuss prüft Wahlberechtigung der Abstimmungsberechtigten und der zur Wahl stehenden Kandidaten. Er ist zuständig für die Durchführung und Protokollierung

¹ Heft 2, Elternbund Hessen „Einführung in die Elternarbeit in der Schule - Der Schulelternbeirat“, 6. Auflage, Seite 6

² Heft 2, Elternbund Hessen „Einführung in die Elternarbeit in der Schule - Der Schulelternbeirat“, 6. Auflage, Seite 6

³ Heft 2, Elternbund Hessen „Einführung in die Elternarbeit in der Schule - Der Schulelternbeirat“, 6. Auflage, Seite 7

der Wahl. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst nicht kandidieren, sind aber wahlberechtigt!

2. Wahlausschuss übernimmt
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit (es könnten ja Teilnehmer inzwischen gegangen sein)
4. Kandidatenvorschläge sammeln
Anwesende können Kandidaten vorschlagen; man kann sich auch selbst vorschlagen. Die Namen der Kandidaten sollen (in alphabetischer Reihenfolge und ggf. mit ihrer Klassenbezeichnung) an der Tafel notiert werden.
Ein Kandidat muss nicht zwingend anwesend sein. Er kann dennoch gewählt werden, wenn er seine Wahlbereitschaft schriftlich bekundet hat und auch seine Zusage im Falle einer Wahl gegeben hat. Im Gegensatz dazu ist die Stimmabgabe an das persönliche Erscheinen des Stimmberechtigten gekoppelt. Daher können auch keine Wahlen online oder hybrid stattfinden.
5. Prüfen, ob Kandidaten wählbar sind
6. Vorstellungsrunde: Kandidaten stellen sich vor
Die Anwesenden haben das Recht, den Kandidaten Fragen zu stellen
7. Je ein Wahldurchgang pro zu wählender Funktion (Vorsitz, Stellvertretung, ggf. weitere Vorstandsposten wie Schriftführer oder Kassenwart)
Wahlen sind per Gesetz immer geheim durchzuführen; ausnahmslos. Und sie sind pro zu vergebendem Posten getrennt durchzuführen!
8. Jeder Klassenelternbeirat hat pro zu vertretender Klasse eine Stimme. Stellvertreter dürfen nur in Abwesenheit des Klassenelternbeirats wählen
9. Wer die meisten Stimmen hat, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht klar hervorgeht, die einen Vorbehalt enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind. Stimmzettel ohne Namen gelten als Enthaltung.
10. Der Wahlsieger wird gefragt, ob er die Wahl annimmt. Falls ja, ist er gewählt
11. Das Ergebnis der Wahl ist genau zu protokollieren (siehe Muster)
12. Der gewählte SEB-Vorsitzende und dessen gewählter Stellvertreter bekommen das Kontaktformular des KEB mit der Datenschutzfreigabe zum Ausfüllen überreicht, welches das Schulsekretariat nach Gegenprüfung an den Vorsitzenden des Kreiselternbeirats schickt
13. [Der Wahlausschuss erstellt zum Abschluss ein Wahl-Protokoll, bzw. eine Wahlniederschrift. Diese muss enthalten:
 - a. Die Bezeichnung der Wahl, Ort und Datum
 - b. Anzahl der Wahlberechtigten und Stimmen
 - c. Namen der anwesenden Wahlberechtigten, bzw. ein Verweis auf die Anwesenheitsliste
 - d. Anzahl der verteilten Wahlzettel
 - e. Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
 - f. Anzahl der ungültigen Stimmen
 - g. Anzahl der Stimmenthaltungen
 - h. Namen und Vornamen der Kandidaten mit Anzahl gültiger Stimmen
 - i. Wer wurde dann am Ende gewählt
 - j. Datum und Unterschrift Wahlleiter/Schriftführer
 - k. Die Stimmzettel, die Anwesenheitsliste und die Wahlniederschrift sind im Sekretariat abzugeben. Dort wird alles dokumentiert und danach an den SEB-Vorsitzenden zurück gegeben. Der Vorsitzende bewahrt die Wahlunterlagen bis zum Ende der Wahlperiode auf (mind. 2 Jahre) und vernichtet sie danach (Schreddern; ggf. in der Schule schreddern)

Wer kann gewählt werden?

- Nur jeweils ein gewählter Klassenelternbeirat (nur die Vorsitzenden, nicht die Stellvertreter)
- Ein einfacher Erziehungsberechtigter kann nicht zum SEB-Vorstand gewählt werden

- Der SEB-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Auf Wunsch können weitere Vorstandsmitglieder wie z.B. Schriftführer gewählt werden.

Veränderungen während der Amtszeit

- „Wird während der Amtszeit eines Schulelternbeirats die Schule geteilt oder mit einer anderen Schule zusammengelegt, so sind die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.“
- „Scheiden an einer Schule Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Das gleiche gilt für den Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).“
- Ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.
- Siehe auch Wahlo § 9

Sonstiges

- Zusammenarbeit Vorsitz und Stellvertretung
- Tipp: um eine neue Ansetzung des Termins im Falle zu geringer Teilnahme zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der Einladung wie folgt zu verfahren: „es wird normal eingeladen, z.B. für 20:00 Uhr, und am Ende der Einladung wird vermerkt, dass – falls die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte – gleich anschließend um 20:15 Uhr eine nächste Sitzung zu denselben Tagesordnungspunkten einberufen wird. Diese Sitzung um 20:15 Uhr ist dann [ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Schulelternbeiräte] beschlussfähig.“⁴

Zugehörige Anlagen unter keb-bergstrasse.de/index.php/gremien:

- [Muster Einladung zur SEB-Sitzung](#)
- [Muster Anwesenheit SEB-Sitzung](#)
- [Muster Wahlprotokoll Schulelternbeirat](#)
- [Kontaktformular Vorsitzender Schulelternbeirat/Stellvertreter zur Weiterleitung an den KEB](#)
- [Kurzfassung „Schulelternbeirat“](#)
- [Kurzfassung „SEB-Vorstand“](#)
- [Langfassung „Schulelternbeirat“ in der jeweils aktuellen Form](#)
- [Langfassung „SEB-Vorstand“ in der jeweils aktuellen Form](#)

Rechtliche Grundlagen

- Hessisches Schulgesetz §§ 108, 110-113
- Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen §§ 1-10

Schulungen

> [KEB Bergstraße: Veranstaltungsübersicht für Eltern](#)

> [Elan: Elternfortbildungen, Terminübersicht](#)

> Termine 2022:

- 10.11.22: elan-Online-Info speziell für den Kreis Bergstraße: Gremien-Arbeit (Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat, Fachkonferenzen, Gesamtkonferenz, Schulkonferenz)

Links

⁴ Heft 2, Elternbund Hessen „Einführung in die Elternarbeit in der Schule - Der Schulelternbeirat“, 6. Auflage, Seite 6

- > [Kreis Bergstraße – Homepage – Menü: Gremien](#)
- > [HKM / LEB Hessen: Ratgeber für Eltern von Eltern](#) (2017, 34 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten](#) (2013, 195 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Weitere Publikationen](#)
- > [Landeselternbeirat: FAQ - Wahlen](#)
- > [Kultusministerium Hessen: Elternarbeit](#)
- > [Elternbund Hessen: Diverse Elternratgeber](#) (kostenpflichtig)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Hessisches Schulgesetz \(2017\)](#)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen](#)

*) Falls Sie eine gedruckte Version in den Händen halten, finden Sie eine jeweils aktualisierte Form plus die zugehörigen Anlagen auf der Homepage des Kreiselternbeirats Bergstraße unter Menüpunkt Gremien: <https://www.keb-bergstrasse.de>
Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir weitgehend auf genderneutrale Formulierungen verzichtet.

Neue Punkte:

Vertraulichkeit

(Formulierung befindet sich in Abstimmung)

Protokolle

Für den Druck zusammenfassen

FAQ-Liste Wahlen vom LEB

Checkliste ergänzen Protokoll

Welche Protokolle erhält der SEB-Vorstand? (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen)

Hallo Herr Radermacher, hallo Frau Pfenning!

Ich habe von einem engagierten Schulelternbeirat einer betroffenen Schule, der Grundschule Schimmeldewog, eine interessante Frage erhalten, für die wir beide in den einschlägigen Broschüren des Elternbundes bzw. auf der Homepage des LEB keine Antwort gefunden haben. Wichtig ist dabei, dass es dabei um den Sonderfall einer Schule mit jahrgangsübergreifenden Klassen handelt, sogenannten Flexklassen.

Die Flexklassen sind dabei so zusammengefasst: 1. und 2. Jahrgang in einer Flexklasse, 3. und 4. Jahrgang in der zweiten Flexklasse.

Der Klassenelternbeirat wird dabei in jedem Jahr gewählt! Das gilt für beide Flexklassen. Und zu jeder Wahl lädt der Klassenlehrer ein (wie normalerweise nur in einer ersten oder fünften Klasse), vermutlich, um dem jeweils im Vorjahr gewählten Elternvertreter keinen Wahlvorteil zu verschaffen.

Die konkrete Frage ist nun, wie das mit dem SEB-Vorsitzenden aussieht? Der ist ja eigentlich auf 2 Jahre gewählt. Im konkreten Fall wurde der SEB-Vorsitzende letztes Jahr gewählt. Da war auch alles in Ordnung, sprich er war zuvor als Klassenelternbeirat gewählt. Was aber, wenn er in diesem Jahr in seiner Flexklasse nicht mehr als Klassenelternbeirat gewählt wird? Muss er dann von seinem Amt als SEB-Vorsitzender zurück treten (analog als wenn sein Kind die Schule verlassen hätte) oder reicht es aus, dass er bei seiner Wahl die Wahlvoraussetzungen erfüllt hat und er kann SEB-Vorsitzender bleiben? Oder muss gar an einer solchen Schule der SEB-Vorstand jedes Jahr gewählt werden?

Ich fand das einen interessanten Fall, zumal es ja keine theoretische Überlegung ist sondern gelebte Schule...

Hr. Backs sieht die direkte Weitergabe der persönlichen Daten (E-Mail-Anschriften) an den SEB kritisch. Seine Empfehlung war, dass noch ein letztes Mal über das Sekretariat eine Einladung zur SEB-Sitzung verschickt wird und in der Einladung die Elternvertreter gebeten werden, ihre Kontaktdaten an den SEB weiter zu geben. Die von uns angedachte Variante, bei der nächsten Sitzung sich die Daten und die Genehmigung zur Datenverarbeitung mit der Anwesenheitsliste zu beschaffen, ist ebenfalls für ihn ok. Etwas "gezuckt" hat Hr. Backs, als ich ihm sagte, dass die Daten von Frau Johannsen schon weitergegeben wurden und wir angehalten wurden, das Protokoll der SEB-Sitzung selbst zu versenden. Er meinte, da müsse man nochmal mit Frau Johannsen reden.

Ich füge mal eine Anwesenheitsliste bei, analog dem Beispiel, wie ich sie in meiner Klasse verwendet habe und wie wir sie so oder so ähnlich für unsere nächste Sitzung verwenden könnten (Anlage). Der Link auf die Webseite muss dann natürlich auf die entsprechende, noch zu erstellende Webseite verweisen). Theoretisch kann man noch eine Spalte einfügen, in der sich die Elternvertreter bereit erklären, dass die Liste mit den Kontaktdaten der Elternvertreter allen Elternvertretern zugänglich gemacht wird - wenn man das will.

Im Sinne der Nachhaltigkeit wäre m.E. zu überlegen, ob man mit dem Thema nicht (zusätzlich) an einer anderen Stelle ansetzt. Jeder gewählte Elternvertreter muss nach der Wahl noch am Elternabend ein Formular mit seinen Kontaktdaten ausfüllen, das die Schulleitung bekommt. Hier willigt man schon in die Datenverarbeitung ein. Sinnvoll wäre es, dieses Formular zu ergänzen, so dass man an dieser Stelle auch in die Weitergabe und Verarbeitung der Daten an und durch die jeweils gewählten SEB-Vertreter erlaubt wird. Dann wäre man auch für nachfolgende Funktionsträger gewappnet und müsste die Prozedur nicht nach jedem Wechsel in der SEB-Führung erneut durchführen...

Und da wir ja kein eigenständiger Verein sind, sondern ein gewähltes, vom Gesetzgeber vorgegebenes Organ der Schule sind, sollte die Datenschutzvereinbarung der Schule auch unsere Themen regeln. Darauf will ich Hn. Backs, der dieses Mal nur wenig Zeit hatte (insgesamt 20' incl. der FÖV-Themen), beim nächsten Mal ansprechen. Zumal er angedeutet hat, dass er die Datenschutzregelung der Schule, wie sie im Internet veröffentlicht ist, nochmals prüfen will.

Dort steht nämlich aktuell nur, dass die Datenschutzerklärung auf der Webseite nur die Datenverarbeitung der Online-Angebote regelt. Wie es mit der Verwaltung aussieht, steht da nicht.